

Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge

**über die Herauslösung der Ortsteile Oberhermsdorf und Kleinopitz aus dem
Kehrbezirk 14 6 28-16 - Wilsdruff**

**Die Landesdirektion Sachsen hat durch Schreiben vom 09.12.2020 mit Wirkung vom
01.01.2021 die Zuständigkeit für die hoheitlichen Tätigkeiten nach dem
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz für die Ortsteile Oberhermsdorf und Kleinopitz auf**

**Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Matthias Zißmann**

**übertragen. Die Ortsteile werden künftigen Bestand des Kehrbezirkes 14 6 28 - 13
Freital und im dortigen Kkehrbuch geführt.**

Nachfolgende Straßenzüge unterfallen demnach in die Zuständigkeit des bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegers, Herrn Zißmann:

Kleinopitz: Alter Schulweg, An der Gärtnerei, Freitaler Str., Gartenstr., Großopitzer Weg,
Kleinopitzer St., Mittelstr., Quäneweg, Saalhausener Str., Schulstr., Tharandter Str.,
Weißiger Str., Zum Gewerbepark, Zum Rittergut

Oberhermsdorf: Braunsdorfer Str., Hauptstr., Horn's Weg, Kesselsdorfer Str., Kleinopitzer
Str., Kurze Str., Nordstr., Pegensweg, Rundstr., Saalhausener Str., Schirmer's Weg,
Schmidt's Weg, Schmiedeweg, Schulweg, Talstr., Tharandter Str., Wasserweg

Sie erreichen Herrn Zißmann unter nachfolgenden Kontaktdaten:

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Herr Matthias Zißmann
Dresdner Straße 29
01705 Freital
Tel.: 01 51 – 25 09 35 84
E-Mail: schornsteinfegerzissmann@gmail.com

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger führt die hoheitlichen Aufgaben nach dem
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, insbesondere der §§ 14 – 16 SchfHwG aus. Dies sind
insbesondere die Durchführung von Feuerstättenschauen, das Erstellen der
Feuerstättenbescheide, die Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen sowie das
Ausstellen der Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von
Feuerungsanlagen.

Zur Feuerstättenschau meldet sich der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger mindestens
5 Werktage vor der Feuerstättenschau beim Eigentümer an. Eine Feuerstättenschau darf
frühestens drei Jahre und soll spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau
durchgeführt werden.

Nach erfolgter Feuerstättenschau erhält der Eigentümer einen Feuerstättenbescheid. Dieser
gilt bis zur Festsetzung eines neuen Feuerstättenbescheides. Im Bescheid sind
wiederkehrende Kehr- bzw. Messarbeiten terminlich festgeschrieben. Wurden Zeiträume
ohne Jahresangaben festgelegt, bedeutet dies, dass diese Arbeiten jährlich zu veranlassen

sind. Für die Einhaltung dieser Termine ist grundsätzlich der Eigentümer zuständig. Für die Durchführung der Arbeiten kann der Eigentümer einen Schornsteinfeger seiner Wahl beauftragen. Dies kann auch der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sein.

Erfüllt ein anderes Schornsteinfeger-Unternehmen als der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Schornsteinfeger-Arbeiten, ist nach Ausführung der Schornsteinfeger-Arbeiten ein sog. Formblatt als Nachweis für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu erstellen, damit die ordnungsgemäße Eintragung der Erledigung im Kkehrbuch erfolgen kann. Zuständig für die fristgemäße Übersendung der Formblätter ist wiederum der Eigentümer. Vertraglich können jedoch abweichende Vereinbarungen mit dem ausführenden Schornsteinfeger-Unternehmen getroffen werden.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen unter 03501 – 515 4205 zur Verfügung.

gez. Reuhl
Referatsleiterin
Allgemeines Ordnungsrecht

Pirna, den 22.01.2021